

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

Gienanth Lieferantenummer:
(nachstehend Lieferant genannt)

und **Gienanth GmbH**
Ramsener Straße 1
D – 67304 Eisenberg (Pfalz)

Präambel

Die Wettbewerbsfähigkeit und Position der Gienanth Gruppe (Gienanth GmbH und Fronberg Guss GmbH, nachfolgend jeweils „Kunde“ genannt) auf dem Weltmarkt wird durch die Qualität ihrer Produkte entscheidend bestimmt. Die fehlerfreie Beschaffenheit und Zuverlässigkeit der zugekauften Produkte oder der damit verbundenen Leistungen haben dabei unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Erzeugnisse des Kunden.

Der Abschluss dieser Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) stellt einen unverzichtbaren Schritt für eine gemeinsame geschäftliche Zukunft mit dem Kunden dar.

Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Produkte, die vom Lieferanten während der Dauer dieser Vereinbarung an ein Unternehmen der Gienanth Gruppe (Gienanth GmbH und Fronberg Guss GmbH) geliefert werden. Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt somit durch ein Unternehmen der Gienanth Gruppe auch als Vertreterin für die weiteren Unternehmen der Gienanth Gruppe.

In produktspezifischen Lieferabnahmebedingungen kann diese allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung ergänzt werden.

Die Produkte müssen insbesondere der vereinbarten Beschreibung (z.B. Spezifikation, Datenblätter, Zeichnung) und/oder den vereinbarten Mustern entsprechen. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine vom Kundenvorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend vom Muster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er den Ansprechpartner beim Kunden unverzüglich schriftlich verständigen.

Inhalt

1.	Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und Leistungen.....	4
2.	Qualitätsmanagementsystem	4
▪	2.1 Allgemeines	4
▪	2.2 Nachweis des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten.....	4
▪	2.3 Nachweis des Qualitätsmanagementsystems der Unterlieferanten	4
▪	2.4 Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems, der Prozess- bzw. Produktqualität	5
▪	2.5 Vom Kunden durchzuführende 2nd party audits	5
▪	2.6 Kommunikation Kunde – Lieferant – Unterlieferant.....	5
3.	Grundsätzliche Kundenanforderungen	6
▪	3.1 Technische Unterlagen	6
▪	3.2 Aufbewahrung und Dokumenteneinsicht	6
▪	3.3 Qualitätsdokumentation	6
▪	3.4 Code of Conduct	7
▪	3.5 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.....	7
▪	3.6 Vom Kunden beigestellte Produkte.....	7
▪	3.7 Entdecken von Fehlern beim Lieferanten	7
▪	3.8 Prüfpflichten des Lieferanten	8
▪	3.9 Antrag auf Sonderfreigabe	8
▪	3.10 Antrag auf Änderungsgenehmigung.....	8
▪	3.11 Verpackung und Kennzeichnung	8
▪	3.12 Transportschutz.....	9
▪	3.13 Sauberkeit.....	9
▪	3.14 Logistik Termine	9
▪	3.15 Erreichbarkeit	9
4.	Spezielle und erweiterte Kundenanforderungen (Automotive).....	10
▪	4.1 Prozessüberwachung mittels CQI-Assessments	10
▪	4.2 Produktsicherheitsbeauftragter (PSB).....	10
▪	4.3 Conflict Minerals.....	10
▪	4.4 verbotene und deklarationspflichtige Stoffe.....	10
5.	Wareneingangskontrolle beim Kunden.....	10
6.	Laufzeit	11
7.	Kündigung.....	11

8. Geheimhaltung	11
9. Allgemeines	11

1. Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und Leistungen

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) ist die verbindliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen bezüglich sämtlicher Lieferungen und Leistungen an den Kunden, die zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Qualitätsziels „Null Fehler“ erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten.

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten. Hierzu gehört auch die Qualifizierung aller Mitarbeiter, um die notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung der Kundenanforderungen an Produkte, Prozesse und Leistungen sicherzustellen.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant den Zielen „Null Fehler“, 100 % Liefertreue sowie der Einhaltung zugesagter Termine und der Senkung von Kosten.

Der Lieferant ist entsprechend den schriftlich vereinbarten technischen Unterlagen verantwortlich für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte und Leistungen. Neben den Erfordernissen, die sich aus dem vom Lieferanten zu unterhaltenden Qualitätsmanagementsystem ergeben, hat er insbesondere die Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen zu prüfen und, soweit erforderlich, weitere Informationen vom Kunden anzufordern. Der Lieferant muss die Anforderungen an das Produkt kennen und sich bei Unklarheiten beim Kunden informieren.

Die Auftragserfüllung bzw. vorgenannten Verpflichtungen sind durch angemessene Notfallpläne unter Abwägung von potentiellen Risiken oder Schwächen sicherzustellen.

2. Qualitätsmanagementsystem

2.1 Allgemeines

Für Lieferanten des Kunden ist eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 Grundvoraussetzung. Als Voraussetzung für eine Auftragsvergabe bei Automotive-Anwendungen ist der Lieferant verpflichtet, sein Qualitätsmanagementsystem in Richtung IATF 16949 in der jeweils gültigen Fassung weiterzuentwickeln (Derzeit: IATF 16949: 2016).

2.2 Nachweis des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten

Der Lieferant hat dem fachlich zuständigen Einkauf des Kunden eigenverantwortlich seine Zertifikate unter Angabe des Anwendungsbereiches vorzulegen und Aktualisierungen jeweils unmittelbar nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums oder bei Entzug eines Zertifikats zu melden. Für die Festlegung des Anwendungsbereiches muss der Lieferant sowohl den Kontext seiner Organisation, wie auch die Erwartungen interessierter Parteien und externer Themen, in diesem Fall des Kunden beachten und erfüllen. Versäumnisse führen in der Lieferantenbewertung zu einer Abstufung der Einstufung.

Zertifikate müssen den Nachweis beinhalten, dass diese durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle ausgestellt wurden (z.B. durch ein Akkreditierungssymbol der DakS bzw. eine Registrierungsnummer).

2.3 Nachweis des Qualitätsmanagementsystems der Unterlieferanten

Das Einschalten von Unterlieferanten darf nur mit dem Einverständnis des Kunden erfolgen. Werden Aufträge an Unterlieferanten vergeben, so hat der Lieferant den Kunden darüber rechtzeitig zu informieren und sicherzustellen, dass die Forderungen dieser QSV ebenfalls durch den Unterlieferanten eingehalten werden. Für Letzteres kann der Kunde von seinem Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen. Wenn der Lieferant die Übernahme der Pflichten beim Unterlieferanten nicht durchsetzen kann, muss er den Kunden informieren, um gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Ein eventueller Wechsel des Unterlieferanten ist dem Kunden rechtzeitig anzuzeigen.

▪ **2.4 Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems, der Prozess- bzw. Produktqualität**

Der Lieferant hat in regelmäßigen Abständen interne Prozess- und Produktaudits durchzuführen. Der Kunde hat im Fall von Qualitätsmängeln oder Systemschwächen des Lieferanten das Recht, beim Lieferanten die Einhaltung der Kundenanforderungen zu überprüfen. Diese Überprüfung kann je nach Sachlage als technisches Gespräch, Qualitätsgespräche sowie als System- oder Prozessaudit durchgeführt werden und wird mit dem Lieferanten rechtzeitig vor geplanter Durchführung vereinbart. Der daraus entstandene Mehraufwand ist vom Lieferanten zu tragen.

Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, bei Bedarf die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten auf mit einem Beauftragten des Endkunden nach vorheriger Terminabstimmung zu überprüfen.

Im Interesse der Absicherung der Qualitätsanforderungen des Kunden, können sich Beauftragte des Kunden über das Herstellungs- und Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten durch rechtzeitig angekündigte Besuche informieren.

Der Lieferant wird dem Kunden Einblick in die entsprechenden Unterlagen gestatten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten sind angemessen zu wahren.

▪ **2.5 Vom Kunden durchzuführende 2nd party audits**

Gemäß dem Managementsystem des Kunden ist es erforderlich, einmal jährlich 2nd party Audits beim Lieferanten durchzuführen. Diese sollen die kontinuierliche Verbesserung des Managementsystems des Lieferanten und die Steigerung der Qualitätsperformance bewirken. Der Lieferant wird rechtzeitig über einen möglichen Termin, die Dauer und die geplanten Inhalte informiert.

Wie auch in Punkt 2.4 genannt, wird der Lieferant dem Kunden Zugang zu den betroffenen Bereichen sowie Einblick in die entsprechenden Unterlagen gestatten.

▪ **2.6 Kommunikation Kunde – Lieferant – Unterlieferant**

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. über Qualitätsmerkmale, Termine oder Liefermenge) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden hierüber sowie über die näheren Umstände unverzüglich zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der erforderlichen Daten und Fakten verpflichtet.

• **2.7. Übermittlung von Informationen**

Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Kunden hierüber und über geplante Korrekturmaßnahmen unverzüglich informieren.

Folgende Informationen sind hinreichend früh zu übermitteln und müssen vom Kunden explizit schriftlich genehmigt werden:

- Änderungen des Fertigungsstandortes
- Änderung des Fertigungsverfahrens
- Änderung der Konstruktion, Spezifikation oder des Werkstoffes
- Änderung von Sublieferanten, Produkten oder Dienstleistungen

- Änderungen von abgestimmten Prüfverfahren und Prüfumfängen
- Änderungen von sonstigen Vereinbarungen
- Änderung des Produktionsprozesses, sofern diese Auswirkungen auf die Produktqualität haben kann oder Produkte die einem „frozen prozess“ unterliegen

Der Lieferant verpflichtet sich im Weiteren den Kunden unverzüglich über wesentliche Änderungen am Vermögen des Lieferanten oder über Änderungen der Anteilseigner an dem Unternehmen des Lieferanten zu informieren.

3. Grundsätzliche Kundenanforderungen

▪ 3.1 Technische Unterlagen

Die einzuhaltenden Qualitätsmerkmale sind in den technischen Unterlagen z.B. Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen, Produktlieferrichtlinien, Lieferbedingungen, zur Bestellung mitgeltenden Anweisungen, Verfahrensrichtlinien, Lasten- und Pflichtenheft des Kunden festgelegt. Der Lieferant erhält vom Kunden immer die neuesten technischen Unterlagen in Druck- oder Datenform.

Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass nach diesen ihm vorliegenden gefertigt und geprüft wird.

Dem Lieferanten obliegt die Verantwortung auch zitierte Standards (z.B. auf Zeichnungen) in der aktuellen Version anzuwenden.

▪ 3.2 Aufbewahrung und Dokumenteneinsicht

Vorgabe- und Nachweisdokumente mit besonderer Archivierungspflicht (Sicherheitsrelevante Merkmale) sind entsprechen der VDA-Richtlinie 15 Jahre aufzubewahren. Der Lieferant hat dem Kunden auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

Für alle übrigen qualitätsrelevanten Dokumente gilt ebenfalls eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren.

▪ 3.3 Qualitätsdokumentation

Grundsätzlich muss der Lieferant jederzeit nachweisen können, dass die Qualität der von ihm gelieferten Produkte/Leistungen der vom Kunden geforderten Spezifikationen/ Anforderungen sowie den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entspricht. Als Qualitätsnachweis können unter anderem folgende Dokumente dienen:

- Anforderung, Planung und Nachweis der Mitarbeiterqualifikation
- Nachweis für die Abarbeitung von Korrekturmaßnahmen
- Freigabeunterlagen für Produkt und Prozess (Eigenfertigung und Kaufteile)
- Materialzertifikate
- Prüfergebnisse aller Art
- Prüfprotokolle
- Aufzeichnungen der Prüfmittelüberwachung, Prüfmittelkalibrierung
- Interne und externe Kundenreklamationen
- Produktlebenslauf
- Prozess- und Produktauditergebnisse
- Restrisikozahlen aus Analysen wie z.B. Produkt- und Prozess-FMEA's
- SPC Regelkarten

- Prozessfähigkeitsnachweise
- Ausfallraten, Fehlersammelkarten
- Aufzeichnungen von Prozessparametern
- Besprechungsergebnisse

▪ **3.4 Code of Conduct**

Der Lieferant verpflichtet sich dazu den Code of Conduct der Gienanth Gruppe anzuerkennen und nach den Grundsätzen in diesem Kodex zu handeln. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Einhaltung der Grundsätze stichprobenartig auch bei seinen Lieferanten zu überwachen. Dies wird Teil des 2nd party Audits sein, welches unter 2.5 beschrieben ist.

Der Code of Conduct ist für alle Lieferanten und Partner unter folgendem Link ersichtlich:
<https://www.gienanth.com/de/code-of-conduct/>

▪ **3.5 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit**

Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder falls eine Kennzeichnung unmöglich oder unzweckmäßig ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers oder einer Abweichung am Produkt unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Einzelheiten sind ggf. in den produktspezifischen Lieferabnahmebedingungen festzulegen. Der Lieferant wird über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen den Kunden so unterrichten, dass dieser im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

Im Reklamationsfall müssen fehlerhafte Produkte innerhalb der Lieferkette des Lieferanten und des Kunden sicher identifizierbar und auffindbar sein. Dafür ist im Vorfeld vom Lieferanten ein Rückverfolgbarkeitssystem einzuführen und aufrechtzuerhalten.

▪ **3.6 Vom Kunden beigestellte Produkte**

Vom Kunden beigestellte Produkte sind in das QM-System des Lieferanten einzubeziehen. Die Eigentumsverhältnisse müssen jederzeit durch geeignete Kennzeichnung sichergestellt sein. Beigestellte Produkte können u.a. auch sein: Werkzeuge, Prüfmittel, Behälter, Materialien oder Halbzeuge.

▪ **3.7 Entdecken von Fehlern beim Lieferanten**

Werden beim Lieferanten während des Herstellprozesses Fehler am Produkt entdeckt oder an der zu erbringenden Leistung festgestellt, so hat der Lieferant den Prozess sofort zu unterbrechen und zu korrigieren.

Alle Produkte, die seit der zuletzt mit positivem Befund durchgeführten Stichprobenprüfung (letztes Gutteil) gefertigt wurden, sind 100 % zu überprüfen. Dabei entdeckte fehlerhafte Produkte sind unverzüglich sicher zu stellen und bis zu endgültigen Klärung der Fehlerursache an einem sicheren Ort („Sperrlager“) aufzubewahren. Sofern diese fehlerhaften Produkte nachgearbeitet werden können, sind alle festgelegten Serienprüfungen durchzuführen und sicherzustellen, dass die Spezifikation des Kunden eingehalten wird. Eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind in den Aufzeichnungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Wird bei der Eingrenzung der Fehlermenge festgestellt, dass bereits fehlerhafte Produkte an den Kunden geliefert worden sein könnten, sind sofort die zuständigen Qualitätssicherungsstellen an den Standorten des Kunden zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzuklären.

▪ 3.8 Prüfpflichten des Lieferanten

Produkte, die Teil des an den Kunden zu liefernden Produkts sind, dürfen vom Lieferanten erst dann be- oder verarbeitet oder eingebaut werden, wenn diese Prüfung und insbesondere die Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen des Kunden festgestellt ist. Die Materialrückverfolgbarkeit nach Herstellcharge muss gewährleistet sein. Des Weiteren hat der Lieferant vor Auslieferung der Produkte an den Kunden eine Warenausgangskontrolle auf Identität, sach- und ordnungsgemäße Verpackung, Etikettierung und Vollständigkeit der Lieferungen durchzuführen

▪ 3.9 Antrag auf Sonderfreigabe

Im Fall von Abweichungen von der Produkt- bzw. Leistungsspezifikation (Zeichnung, technische Lieferbedingung, Werkstoff, Materialeigenschaften usw.) oder vom freigegebenen Prozess hat der Lieferant vor Auslieferung der Produkte beim Kunden eine Sonderfreigabe zu beantragen.

Hierzu ist eine schriftliche Zustimmung über den auf der Bestellung angegebenen Ansprechpartner via Email oder Fax einzuholen.

▪ 3.10 Antrag auf Änderungsgenehmigung

Im Fall durch den Lieferanten geplanter Änderungen an Produkt, Prozess, Material, Werkzeug oder Produktionsstandort (Verlagerung) – auch bei Unterlieferanten – hat der Lieferant so früh wie möglich beim Kunden eine Änderungsgenehmigung zu beantragen. Hierzu ist eine schriftliche Zustimmung über den auf der Bestellung angegebenen Ansprechpartner via Email oder Fax einzuholen.

Die infolge einer Änderung beim Kunden und/oder bei dessen Kunden entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Dies gilt nicht im Falle einer vom Kunden und/oder von dessen Kunden verlangten Änderung, die nicht auf einer Pflichtverletzung des Lieferanten beruht.

▪ 3.11 Verpackung und Kennzeichnung

Der Lieferant ist für den Schutz der von ihm gelieferten Produkte verantwortlich. Dazu hat er während der Herstellung, Lagerung und dem Transport zum Kunden geeignete Pack- und Transportmittel zu verwenden. Der Lieferant ist dazu verpflichtet auf Wunsch die notwendigen Schritte zum Recycling der Verpackung zu treffen. Es sollen wenn möglich Verpackungen und Transportmittel verwendet werden, die mehrfach wiederverwendet werden können.

Um eine eindeutige Identifikation an den Standorten des Kunden sicherzustellen, ist es notwendig, dass die Produkte und Verpackungen gemäß den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen zu kennzeichnen. Anhand dieser Informationen sind die Lieferscheine zu erstellen und die Verpackungseinheiten zu kennzeichnen. Diese müssen mindestens enthalten:

- Bestell- / Auftragsnummer
- Menge und Einheit

Zusätzlich, falls zutreffend, mit:

- Chargennummer (falls in der Materialspezifikation gefordert)
- Kopie der vom Kunden erteilten Abweichgenehmigung/Sonderfreigabe
- Hinweis auf Teil- oder Restlieferung
- Kennzeichnung als Serienmuster

▪ 3.12 Transportschutz

Der Lieferant hat für alle Versandarten eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Liefergegenstände ordnungsgemäß und transportsicher verladen werden.

▪ 3.13 Sauberkeit

Der Lieferant ist für die Sauberkeit seiner Teile, Produkte und Anlieferungen verantwortlich. Ebenso muss der Lieferant auf die Einhaltung der Sauberkeitsanforderung während des Verpackens und Transports achten. Transportbehälter und Einlagen sind gemäß den mit den Kunden vereinbarten Anforderungen zu verwenden.

Bei der Anlieferung von Schüttgut (Sand, Schrott) ist darauf zu achten, dass entstandene Restmengen, die sich außerhalb des Bestimmungsortes oder des Transportbehälters befinden, vom Lieferanten entfernt werden müssen. Dabei ist auf die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften zu achten.

▪ 3.14 Logistik Termine

Um die Anforderungen der Kunden des Kunden erfolgreich erfüllen zu können, ist das Funktionieren der gesamten Logistikkette von hoher Bedeutung. Zur Planung sendet der Kunde seinen Lieferanten vorausschauend Lieferabrufe. Diese Abrufe sind entsprechend den Vertragsbedingungen verbindlich und müssen vom Kunden geprüft und eingehalten werden. Bei möglichen Engpässen oder Schwierigkeiten zur Termineinhaltung muss der Kunde unverzüglich informiert werden und es müssen sofort Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Termintreue des Lieferanten wird ermittelt und geht direkt in Lieferantenbewertung ein.

▪ 3.15 Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit ist Grundvoraussetzung für eine zielführende Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Lieferanten. Der Lieferant muss mindestens von 08:00 Uhr bis 18:00 (MEZ) ständig erreichbar sein. Soweit möglich ist eine Notfalltelefonnummer zu benennen. Die Information über geplante Betriebsruhen ist ebenfalls an den Ansprechpartner des Kunden rechtzeitig zu übermitteln.

▪ 3.16 Qualitätsmanagementbeauftragter

Der Lieferant benennt ein Mitglied seines Leitungspersonals als Qualitätsmanagementbeauftragten, welcher gegenüber der Leitung berichtspflichtig und für die Aufrechterhaltung und Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems verantwortlich ist und die Befugnis hat, im Falle der Fehlerfeststellung Prozesse und Produkte zu sperren. Ein Wechsel des Beauftragten wird jeweils gegenüber dem Kunden schriftlich vorab angezeigt.

▪ 3.17 Notfallmanagement

Bei Produktionsstörungen oder Ereignissen, die eine Beeinträchtigung der Qualität, des Liefertermins oder der Liefermenge der bestellten Produkte oder Dienstleistungen verursachen können, ist der Lieferant zur frühzeitigen Offenlegung der Probleme verpflichtet.

Zur Aufrechterhaltung ihrer 100%-Liefertreue sichern sich die Lieferanten gegen die oben genannten Ereignisse ab. Dies kann z.B. erfolgen durch:

- Sicherheitsbestand
- Alternative Produktionsanlagen
- Alternative Lieferquellen für Rohmaterial

Um termingerecht liefern zu können, ist der Lieferant verpflichtet, angemessene Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Es sind alle Risiken zu vermeiden, welche Produktions- und Lieferprogramme des Kunden gefährden könnten.

Beim Lieferanten muss geregelt sein, wie das Management Notfälle bearbeitet und beherrscht. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Fehlereingrenzung und zur Sicherstellung von Ersatzlieferungen.

4. Spezielle und erweiterte Kundenanforderungen (Automotive)

▪ 4.1 Prozessüberwachung mittels CQI-Assessments

Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen aus den AIAG (Automotive Industry Action Group) bezüglich der Bewertung technischer Prozesse durch jährliche „CQI-Assessments“ (Continuous Quality Improvement) auch innerhalb seiner Lieferkette einzuhalten.

Die CQI-Assessments sind dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

▪ 4.2 Produktsicherheitsbeauftragter (PSB)

Um die Anforderungen an die Produktsicherheit bzw. die Produkthaftung zu gewährleisten, muss der Lieferant innerhalb seiner Organisation für jeden Produktionsstandort einen Verantwortlichen für diese Funktion benennen. Erfolgt keine spezifische Ernennung, geht der Kunde davon aus, dass der Qualitätsleiter/QM-Beauftragte des Lieferanten diese Aufgabe wahrnimmt.

▪ 4.3 Conflict Minerals

Sofern ein Lieferant die Konfliktminerale Gold, Zinn, Tantal und Wolfram (und deren Derivate) in Produkten für den Kunden verwendet, ist er verpflichtet, dem Kunden dies mitzuteilen.

▪ 4.4 verbotene und deklarationspflichtige Stoffe

Verbotene Stoffe, die im „Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe“ (POP-Konvention) als solche beschrieben wurden, dürfen weder direkte Bestandteile von Produkten sein, die an den Kunden geliefert werden, noch bei deren Herstellung verwendet werden.

Produkte, die in den EU-Raum geliefert werden, müssen ebenfalls der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) entsprechen.

▪ 4.5 Gesetzliche Vorschriften

Alle an den Kunden zugelieferten Produkte müssen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen, die im Herstellungs- und Vertriebsland gelten.

5. Wareneingangskontrolle beim Kunden

Aufgrund der vom Lieferanten übernommenen Verpflichtungen zur Qualitätssicherung der angelieferten Produkte wird der Kunde Lieferungen des Lieferanten bei Wareneingang nur auf Menge, Identität und äußerlich erkennbare Schäden überprüfen. Hierbei entdeckte Mängel werden unverzüglich angezeigt, ebenso später entdeckte Mängel. Eine weitergehende Untersuchungsobliegenheit besteht nicht.

6. Laufzeit

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie findet Anwendung auf die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien.

7. Kündigung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Die Beendigung hat keine Auswirkung auf den Fortbestand der unter Geltung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge. Für diese gelten die Bedingungen dieser Vereinbarung fort.

8. Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden alle nicht offenkundigen und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten kaufmännischen und betrieblichen Informationen des anderen Vertragspartners, die ihnen aufgrund dieser Vereinbarung und ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich machen und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung.

9. Allgemeines

- Vertragsänderungen und –ergänzungen bedürfen der Schriftform
- Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes. Gerichtsstand ist Kaiserslautern, Deutschland. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- Sollte eine vertragliche Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien sind im Rahmen der Zumutbarkeit nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen.